

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brechen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brechen vom 01.03.2025 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13.02.2025 für die Friedhöfe der Gemeinde Brechen folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Brechen vom 01.03.2025 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschliesslich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Brechen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gesamtschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5 Gebühren für die Benutzung des Friedhofs, der Leichenhalle, des Aufbahrungsraumes und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle oder der Kapelle für eine Trauerfeier wird folgende pauschale Gebühr erhoben
- 100,00 €
- (2) Für die Nutzung der Wasserentnahmestellen, der öffentlichen Wege, Toilettenanlagen sowie der Abfallentsorgung wird folgende einmalige Gebühr erhoben
- 150,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie für das Abräumen und Einebnen des Grabes nach Ablauf der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
1. in einem Reihengrab 1.575,00 €
2. in einem Wahlgrab
- a) Erstbestattung 1.575,00 €
- b) Zweitbestattung 1.575,00 €
3. in einem Rasengrab für Sargbestattungen inkl. Pflege 2.076,00 €
- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab 918,00 €
- (2) Bei einer Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung und Räumung auf Grabfeldern mit Grabstätten nach § 23 Abs. 1 a+b der Friedhofsordnung
- a) Urnenreihengrabstätte 980,00 €

- | | |
|--|------------|
| b) Urnenwahlgrabstätte je Urne (Erstbestattung) | 1.275,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte je Urne (Zweitbestattung) | 980,00 € |
- (3) Bei einer Beisetzung von Aschenresten in Grabstätten mit Grabgedenkplatte gemäß § 23 Abs. 1 c der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung, Pflege und Räumung nach der Ruhezeit
- | | |
|--|------------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 1.200,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte je Urne (Erstbestattung) | 1.575,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte je Urne (Zweitbestattung) | 980,00 € |
- (4) Für Bestattungen oder Beisetzungen an Samstagen wird folgender Zuschlag erhoben: 175,00 €
- (5) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.
- (6) Für die Gestellung eines Sargträgers durch die Gemeinde wird folgende Gebühr pro Person erhoben: 192,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Umbettung einer Leiche | |
| 1. innerhalb des Friedhofs | 1.155,00 € |
| 2. nach einem anderen Friedhof | |
| a) innerhalb der Gemeinde | 1.380,00 € |
| b) in eine andere Gemeinde | 780,00 € |
| b) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 80 % der vorstehenden Sätze. | |
| c) Für die Umbettung einer Aschenurne | |
| 1. innerhalb des Friedhofs | 300,00 € |
| 2. nach einem anderen Friedhof | |
| a) innerhalb der Gemeinde | 390,00 € |
| b) in eine andere Gemeinde | 240,00 € |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts-an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben: | 800,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben: | 500,00 € |

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für ein Wahlgrab 1.627,00 €
 - b) Für ein Urnenwahlgrab 813,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 21 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 FO) werden für jedes Jahr der Verlängerung 2,5 % des Betrages von a) oder b) erhoben.
- (3) Die im vorstehenden Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze gelten für die Personen, zu deren Bestattung der Friedhof nach § 3 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brechen vom 01.03.2025 dient.
- (4) Für die Bestattung anderer als der in § 3 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brechen vom 01.03.2025 genannten Personen erhöhen sich die in § 9 Abs. 1 genannten Gebühren um 50 Prozent.

§ 10 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 31 Friedhofsordnung) werden, falls die Kosten für die Räumung nicht bei der Überlassung der Grabstätte entrichtet wurden, folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamente, Befestigungsmaterialien und Gewächsen
 1. bei Reihengrabstätten, einstelligen Wahlgrabstätten (Tiefengrab), Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasengrabstätten 236,00 €
 2. bei mehrstelligen Wahlgrabstätten (Doppelgrab) 472,00 €
- b) Für die Beseitigung von Grabeinfassung je laufendem Meter 26,00 €

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Brechen vom 28. April 2008 einschließlich der Änderungssatzung vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Brechen, den 28.02.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Groos
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Brechen, den 28.02.2025

.....
F. Groos - Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 28.02.2025 durch Hinweisbekanntmachung in der NNP öffentlich bekannt gemacht.

Brechen, den 28.02.2025

.....
F. Groos - Bürgermeister